

Dienststelle: D 2 Erster Stadtrat  
Sachbearbeiter / in: Erster Stadtrat Wysocki

Bad Vilbel, 06.06.2019

Vorlage für:	
Magistrat im Umlaufverfahren	06.06.2019
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.06.2019
Stadtverordnetenversammlung	18.06.2019

Betreff
Bund-Länder-Programm "Aktive Kernbereiche in Hessen" - Bad Vilbel Festlegung des Fördergebietes

### Sachverhalt / Begründung

Der Kernbereich von Bad Vilbel wurde mit Bescheid des Landes vom 05.11.2018 in das Städtebauförderungsprogramm "Aktive Kernbereiche in Hessen" aufgenommen. Grundlage hierfür war ein entsprechender Antrag des Magistrats mit einer Beschreibung der örtlichen Probleme und Chancen, sowie einer groben Gebietsabgrenzung.

Die Gemeinde grenzt das Fördergebiet, in dem Maßnahmen des Programms durchgeführt werden sollen, nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ab. Die räumliche Abgrenzung kann erfolgen als Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch. Dies ist auch in Bad Vilbel beabsichtigt. Gemäß Aufforderung des zuständigen Ministeriums und der Hessen Agentur hat die Stadt Bad Vilbel bis zum 01.07.2019 das Fördergebiet festzulegen und ggü. den o. g. Institutionen bekannt zu geben. Das Fördergebiet kann die Stadt zunächst durch einen einfachen Beschluss festlegen.

Für den Bereich des Fördergebietes wird zurzeit ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erstellt, das im Sinne des § 171 b Abs. 2 BauGB das geforderte Entwicklungskonzept darstellt. Der Entwurf wird aktuell in mehreren Veranstaltungen gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet. Die geäußerten Bedenken und Anregungen werden abgewogen und in den Entwurf des Handlungskonzeptes integriert. Diese Rohfassung soll anschließend noch einmal mit der Lokalen Partnerschaft und relevanten städtischen Ämtern abgestimmt werden. Dieser Schritt ist für Herbst 2019 vorgesehen.

Auf der Grundlage der bisherigen Arbeits- und Diskussionsergebnisse ist die Abgrenzung des Fördergebietes entstanden, die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Gegenüber der ursprünglichen Antragstellung wurde das Fördergebiet insbesondere nach Westen und Norden etwas vergrößert, um die verkehrliche Verbindung zum Bahnhof Bad Vilbel zu erzielen und eine gesamtheitliche Grünordnungsmaßnahme in Verbindung mit den westlich gelegenen Sportanlagen zu schaffen. Die förmliche Festlegung als Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt nach Verabschiedung des ISEK durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Gebietsfestlegung kann sich mit der Beschlussfassung des ISEK's noch einmal ändern.

Beschlussvorschlag
1. Das Fördergebiet im Kernbereich von Bad Vilbel wie in der Anlage dargestellt beschlossen.
2. Es dient zur Kenntnis, dass das gemäß § 171 b Abs. 2 BauGB erforderliche städtebauliche Entwicklungskonzept (Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)) zurzeit erarbeitet wird und den Stadtverordneten voraussichtlich im Herbst zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Beschlussgrundlage	
Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan							
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:	
Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

Gesehen und einverstanden:

(Sachbearbeiter)

(Fachbereichsleiter / Dezernent)

